

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

Begründung.

A. Ausgaben.

Die Tagung der außerordentlichen Generalsynode dürfte ungefähr die Hälfte des Zeitraums, welchen die letzte ordentliche Generalsynode umfaßte, erfordern. Hiernach wird es für angezeigt erachtet, auch die Hälfte des budgetmäßigen Gesamtbedarfs, welcher für diese Generalsynode angenommen wurde, als vor-
ausföchtlichen Aufwand der außerordentlichen Generalsynode festzustellen, wobei bemerkt wird, daß sich auf das
thatsächliche Ergebnis der letzten Tagung nicht gestützt werden kann, da die Stellung der Rechnung der General-
synodalkasse für 1891 noch nicht erfolgen konnte.

Im Einzelnen wird erläuternd bemerkt:

Tit. I. Wahlen für die außerordentliche Synode finden nicht statt und es ist daher hier die Einstellung
eines Betrags nicht erforderlich.

Tit. II. Hier wird der hälftige Budgetsatz für 1891 mit einer kleinen Aufbesserung im Hinblick auf
die in gleichem Umfang nötig fallenden Reisekosten der Abgeordneten eingestellt.

Tit. III und IV. Es erscheint angemessen, die Beträge unter diesen Titeln etwas höher anzunehmen, als
die hälftigen Budgetsätze für 1891 betragen haben.

B. Einnahmen.

Tit. I—V. Die Kosten der außerordentlichen Generalsynode sind, wie seither diejenigen der ordentlichen
Generalsynoden, von den Fonds für die verschiedenen Landesteile, wobei der Allgemeine Hilfsfond wieder für
das Chorstift eintritt, nach dem Bevölkerungsstand der eingepfarrten Evangelischen der betreffenden Landes-
gegenden aufzubringen. Dem Budget der Generalsynode von 1891 wurde der Bevölkerungsstand nach der
Zählung von 1885 zugrunde gelegt, da dieser Bevölkerungsstand auch der Bemessung der Zuschüsse allgemeiner
Fonds zum Aufwand des evangel. Oberkirchenrats für die kommenden Jahre der laufenden Generalsynodal-
periode in § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1891 (vergl. § 4 der Einnahme in Anlage II zu diesem
Gesetz) zugrunde liegt, so ist nach dem gleichen Verhältnis, wie dies für die Generalsynode von 1891 ge-
sehen, die Verteilung des Aufwands für die außerordentliche Generalsynode in dem vorliegenden Entwurf
festgestellt.

Hiernach sind bei dem im ganzen hälftigen Aufwand die auf die einzelnen Fonds fallenden Beträge in
der hälftigen Höhe der Budgetsätze für 1891 berechnet.